

EXPOSÉ

Im Rathauskarree in Haar Tiefgaragenstellplatz absperrbar

Objektadresse:	Ladehofstrasse 10-12 in Haar
Baujahr:	2004
Tiefgaragenstellplatz:	1 absperrbarer TG Platz/Box (Kein Duplex)
Mietpreis:	85,00 €
Provision:	fällt nicht an





Objektbeschreibung

Die Tiefgarage verfügt über 2 Etagen und ist über die Osteinfahrt zu befahren mit einem Schlüssel oder Funksender. Es wird 1 absperrender Stellplatz zur Vermietung angeboten.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Tel.-Nr. +49 89 890487750.

Lagebeschreibung und Anbindung

Das Rathauskarree liegt nur wenige Gehminuten von der S-Bahn entfernt und ist von einer verkehrsberuhigten Straße umgeben. Ein kleiner Fußweg mit Unterführung führt zum angrenzenden Racketpark, wo der TSV Haar, Tennishallen, Badminton und andere Sportplätze angesiedelt sind.

In der Salmdorfer Straße befindet sich ein kleines Subzentrum mit einem exzellenten Metzger, einem vorzüglichen Bäcker und einem Schreibwarengeschäft für den täglichen Bedarf.

Die Post ist um Eck, genauso wie der derzeit neugestaltete Bahnhofplatz mit einem Kinderspielplatz, einer Eisdiele, Ärzten und anderen Geschäften.

Weitere Freizeitmöglichkeiten sind z.B. Hallenbad, div. Fitnesscenter, eine Sportanlage, das Kultur und Bildungszentrum und vieles mehr. Von Haar aus sind Sie mit der S-Bahn in ca. 15 Minuten in der Münchner Innenstadt (Haar befindet sich im Innenraum und hat einen 10-Minuten-Takt in den Stoßzeiten). Haar verfügt auch über einen eigenen Autobahnanschluss (A99 München-Salzburg).

Kontakt / Ihr Ansprechpartner

Grafenburg Immobilien GmbH
Cuvilliesstr. 14 . 81679 München
Telefon: +49 (0)89-8904 8775-0
Telefax: +49 (0)89-8904 8775-10
E-Mail: kontakt@grafenburg-immobilien.de
www.grafenburg-immobilien.de



Allgemeine Geschäftsbedingungen und Provisionsätze der Grafenburg Immobilien GmbH

Folgende Provisionsätze sind vom Auftraggeber (Verkäufer, Vermieter, Käufer, Mieter) zu bezahlen, sofern nichts Anderes vereinbart wurde.

- * 3,57 % inkl. MwSt. des Vertragswertes bei Zustandekommen eines notariellen Kaufvertrages.
- * 3,57 % inkl. MwSt. der 10-fachen durchschnittlichen Jahresmiete bei Zustandekommen eines Pacht- oder Managementvertrages.
- * 3,57 % Nettomonatsmieten inkl. MwSt. –bzw. des Vertragswertes- bei Zustandekommen eines gewerblichen Mietvertrages.

Die Provision ist spätestens 10 Tage nach wirksamem Vertragsabschluss zur Zahlung fällig. Vertraglich verabredete Rücktrittsrechte und eingeräumte Zahlungsziele verlängern diese Frist nicht.

§ 1 Weitergabeverbot für Kauf und Mietinteressenten

Sämtliche Informationen einschließlich der Objektnachweise des Maklers sind ausdrücklich für den Käufer bzw. Mieter bestimmt. Diesem ist es ausdrücklich untersagt, die Objektnachweise und Objektinformationen ohne ausdrückliche Zustimmung des Maklers, die zuvor schriftlich erteilt werden muss, an Dritte weiter zu geben. Verstößt ein Käufer bzw. Mieter gegen diese Verpflichtung und schließt der Dritte oder andere Personen, an die der Dritte seinerseits die Informationen weitergegeben hat, den Hauptvertrag ab, so ist der Käufer bzw. Mieter verpflichtet, dem Makler den Schaden in Höhe der zu erwartenden Provision zu ersetzen.

§ 2 Doppeltätigkeit

Der Makler darf sowohl für den Käufer bzw. Mieter, als auch für den Verkäufer bzw. Vermieter provisionspflichtig werden.

§ 3 Objektangaben

Der Makler weist darauf hin, dass die von ihm weitergegebenen Objektinformationen vom Verkäufer, Vermieter bzw. von einem Dritten stammen und von ihm, dem Makler, weder auf ihre Richtigkeit noch auf Ihre Vollständigkeit überprüft worden sind. Es ist Sache des Käufers bzw. Mieters, diese Angaben auf ihre Richtigkeit und ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen. Der Makler, der diese Informationen nur weitergibt, übernimmt für die Richtigkeit keinerlei Haftung.

§ 4 Informationspflicht und Vollmachterteilung bei einem Verkauf- und Vermietungsauftrag

Der Auftraggeber wird verpflichtet, vor Abschluss eines Vertrages über das zu vermittelnde Objekt unter Angabe des Namens und der Anschrift des vorgesehenen Vertragspartners den Makler hierüber zu informieren, um zu klären ob die Zuführung des vorgesehenen Vertragspartners durch dessen Tätigkeit veranlasst wurde. Der Auftraggeber und der Käufer bzw. Mieter erteilt hiermit dem Makler auch nach Abschluss des Vertrages Vollmacht zur Einsichtnahme in den Vertrag, in das Grundbuch, in behördliche Akten, insbesondere Bauakten, sowie alle Informations- und Einsichtsrechte gegenüber dem Weg-Verwalter, wie sie dem Auftraggeber als Wohnungseigentümer zustehen.

§ 5 Provisionspflicht

Provisionspflichtig sind sämtliche Geschäfte im Zusammenhang mit dem zu vermittelnden bzw. nachgewiesenen Objekt. Ein Auftrag zum Verkauf bzw. Ankauf eines Objektes erstreckt sich ebenfalls auf die Vermietung und Verpachtung. Ein Miet- bzw. Pachtvertrag erstreckt sich genauso auf den Verkauf. Die Provisionspflicht tritt ebenso ein, wenn der Auftraggeber und der vom Makler nachgewiesene Vertragspartner einen wirtschaftlich gleichwertigen Vertrag über ein anderes Objekt schließen. Provisionspflichtig ist ebenso die Veräußerung oder der Erwerb des Objektes im Rahmen einer Versteigerung bzw. Zwangsversteigerung.

§ 6 Aufwendersatz

Der Auftraggeber -nur für Verkäufer und Vermieter- ist verpflichtet, dem Makler die in Erfüllung des Auftrages entstandenen nachzuweisenden Aufwendungen z.B. Exposékosten, Inseration, Internetauftritt, Telefonkosten, Portokosten zu erstatten, sofern es nicht zu einem provisionspflichtigen Vertragsabschluss kommt.

§ 7 Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Maklers wird auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten begrenzt, soweit der Käufer bzw. Mieter durch das Verhalten des Maklers keinen Körperschaden erleidet oder sein Leben verliert.

§ 8 Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann im Sinn des HGB oder hat der Kunde keinen Sitz oder Wohnsitz in Deutschland, so ist als Erfüllungsort der Firmensitz des Maklers für alle aus dem Vertragsverhältnis herrührenden Verpflichtungen und Ansprüche vereinbart. Gerichtsstand ist der Firmensitz des Maklers, also München.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam ist, ein anderer Teil aber wirksam. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll zwischen den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragsparteien am nächsten kommt und im Übrigen den vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.

Objekt-/ Referenznummer: A3538